



Fortbildungs- und Praktikumsordnung der Brandenburgischen Architektenkammer zur Eintragung in die Architektenlisten vom 16.11.2018

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 4 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 6 sowie § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 2]) hat die Vertreterversammlung am 16. November 2018 folgende Fortbildungs- und Praktikumsordnung beschlossen.

§ 1 Grundlagen

(1) § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 BbgArchG verpflichtet die Brandenburgische Architektenkammer, Bestimmungen zur Fortbildungs- und Praktikumsordnung zu treffen, insbesondere Regelungen für die zweijährige praktische Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen der praktischen Tätigkeit.

(2) Der Nachweis über die nach den Regelungen dieser Satzung durchgeführte zweijährige praktische Tätigkeit ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BbgArchG Voraussetzung für die Entscheidung des Eintragungsausschusses der Brandenburgischen Architektenkammer über Eintragungsanträge.

§ 2 Zielstellung

(1) Die Brandenburgische Architektenkammer unterstützt die Durchführung der praktischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren durch Inhaber von berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.

(2) Wesentliches Ziel ist, den Inhabern von berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach abgeschlossener Hochschulausbildung praktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der in § 3 BbgArchG jeweils genannten Berufsaufgaben unter Anleitung zu vermitteln, damit sie diese bei der späteren Berufsausübung in voller Verantwortung wahrnehmen und die damit verbundenen Anforderungen eigenständig erfüllen können.

(3) Die Absolvierung dieser mindestens zweijährigen Praxiszeit ist nach § 4 Abs 1 Satz 1 Nr. 3 BbgArchG für alle Fachrichtungen Bedingung für die Eintragung in die Architektenlisten. In der Fachrichtung Architektur muss diese praktische Tätigkeit in Form eines Berufspraktikums unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person durchgeführt werden. Die insoweit geltenden Besonderheiten sind in § 3 Abs. 3, § 4 und 5 Abs. 1 geregelt.

§ 3 Inhalt der praktischen Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse in den Berufsaufgaben nach § 3 BbgArchG. Personen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss in der Fachrichtung Architektur haben (Absolventinnen und Absolventen), sollen durch die praktische Tätigkeit befähigt werden, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen müssen während der praktischen Tätigkeit daher

insbesondere in der wirtschaftlichen, umweltgerechten und sozialen Planung von Bauwerken, Innenräumen, Landschaften und Städten tätig werden (§ 3 BbgArchG).

(3) Die praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur (Berufspraktikum) baut zudem auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BbgArchG). Diese sind den als Anlage 1 zum BbgArchG beigefügten „Leitlinien zu Ausbildungsinhalten“ zu entnehmen.

§ 4 Aufsichtsführende Person

Für die Fachrichtung Architektur gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BbgArchG die Besonderheit, dass die zweijährige Praxiszeit als sog. Berufspraktikum unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten (aufsichtsführende Person) erfolgen muss. Die Absolventen sind in der Auswahl der aufsichtsführenden Person frei. Das Berufspraktikum kann in der Regel nicht unter der Aufsicht der Architektenkammer absolviert werden.

§ 5 Nachweis und Bewertung der praktischen Tätigkeit

(1) Die Architektenkammer hat das für Absolventinnen der Fachrichtung Architektur vorgesehene Berufspraktikum nach Abschluss zu bewerten (§ 4 Abs. 1 Satz 5 BbgArchG). Diese Bewertung erfolgt im Rahmen des Eintragungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Fortbildungs- und Praktikumsordnung i. V. m. §§ 4 und 5 BbgArchG auf der Grundlage der dort vorgesehenen Nachweise vor dem Hintergrund der in § 3 der Fortbildungs- und Praktikumsordnung definierten Ausbildungsinhalte.

(2) Die Ausübung der zweijährigen praktischen Tätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung ist mit dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies sind insbesondere:

- Detaillierte Darstellung des beruflichen Werdegangs
- Vorlage von Arbeits- und Dienstzeugnissen
- Vorlage eigener Entwürfe und Arbeiten.

(3) Die Eintragung in die Architektenlisten erfolgt, wenn die im Rahmen der praktischen Tätigkeit von der Absolventin bzw. dem Absolventen erlangten Kenntnisse eine Berufsausübung im Sinne des § 2 der Fortbildungs- und Praktikumsordnung erwarten lassen und die übrigen gesetzlichen Eintragungsvoraussetzungen vorliegen.

(4) Der Eintragungsausschuss behält sich vor, als Nachweis für die praktische Tätigkeit die Vorlage weitergehender Unterlagen zu verlangen.

§ 6 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen während der praktischen Tätigkeit

(1) Während der praktischen Tätigkeit haben Absolventinnen und Absolventen, die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BbgArchG). Die zweijährige praktische Tätigkeit wird daher begleitet durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf folgenden Gebieten:

- Öffentliches Baurecht
- Privates Baurecht
- Baupraxis
- Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens
- Management und Kommunikation

Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen legen Absolventen und Absolventinnen im Rahmen des Eintragungsverfahrens nach § 5 Abs. 2 bis 4 der Fortbildungs- und Praktikumsordnung i. V. m. §§ 4 und 5 BbgArchG vor.

(2) Den übrigen Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer und interessierten Mitgliedern anderer Architektenkammern steht die Durchführung der berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen als Angebot der eigenen beruflichen Fort- und Weiterbildung zur Verfügung.

§ 7 Berufspraktika im Ausland

(1) Absolvierten Inhaber von berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen Berufspraktika oder anderweitige praktische Tätigkeiten in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, werden diese Tätigkeiten als Teil der zweijährigen praktischen Tätigkeit anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass das jeweils zu beurteilende Berufspraktikum oder die praktische Tätigkeit mit inländischen Berufspraktika vergleichbar ist und die Vergleichbarkeit nachgewiesen wird. Hierfür muss aus dem Zeugnis bzw. dem Bestätigungsschreiben über das Berufspraktikum oder die praktische Tätigkeit sowie ggf. ergänzenden Unterlagen hervorgehen, dass in dem Berufspraktikum oder der praktischen Tätigkeit Tätigkeiten erbracht wurden, die inhaltlich der Zielstellung der praktischen Tätigkeit nach § 2 entsprechen. Die Anerkennung von Berufspraktika gemäß den vorgenannten Regelungen gilt unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 3 bis 5 BbgArchG.

(2) In einem Drittland absolvierte Berufspraktika oder praktischen Tätigkeiten werden berücksichtigt. Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bereits unter § 8 Abs. 1 Fortbildungs- und Praktikumsordnung dargestellt.

(3) Die Bewertung erfolgt im Rahmen des Eintragungsverfahrens nach § 5 Abs. 2 bis 4 der Fortbildungs- und Praktikumsordnung i. V. m. §§ 4 und 5 BbgArchG auf der Grundlage der dort vorgesehenen Nachweise.

§ 8 Kosten

(1) Die Brandenburgische Architektenkammer erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung von Inhabern von Hochschulabschlüssen Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltungen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind im Haushalt der Brandenburgischen Architektenkammer gesondert auszuweisen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fortbildungs- und Praktikumsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fort- und Weiterbildungsordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 23.04.2016 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung)
am 21.11.2018

i. A.: Hans-Joachim Stricker

Ausgefertigt: Potsdam, den 22.11.2018

Dipl.-Ing. Christian Keller
Präsident